

**Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Amtsblatt**  
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 12 vom 21.03.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

**Inhaltsverzeichnis:****Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)****Seite**

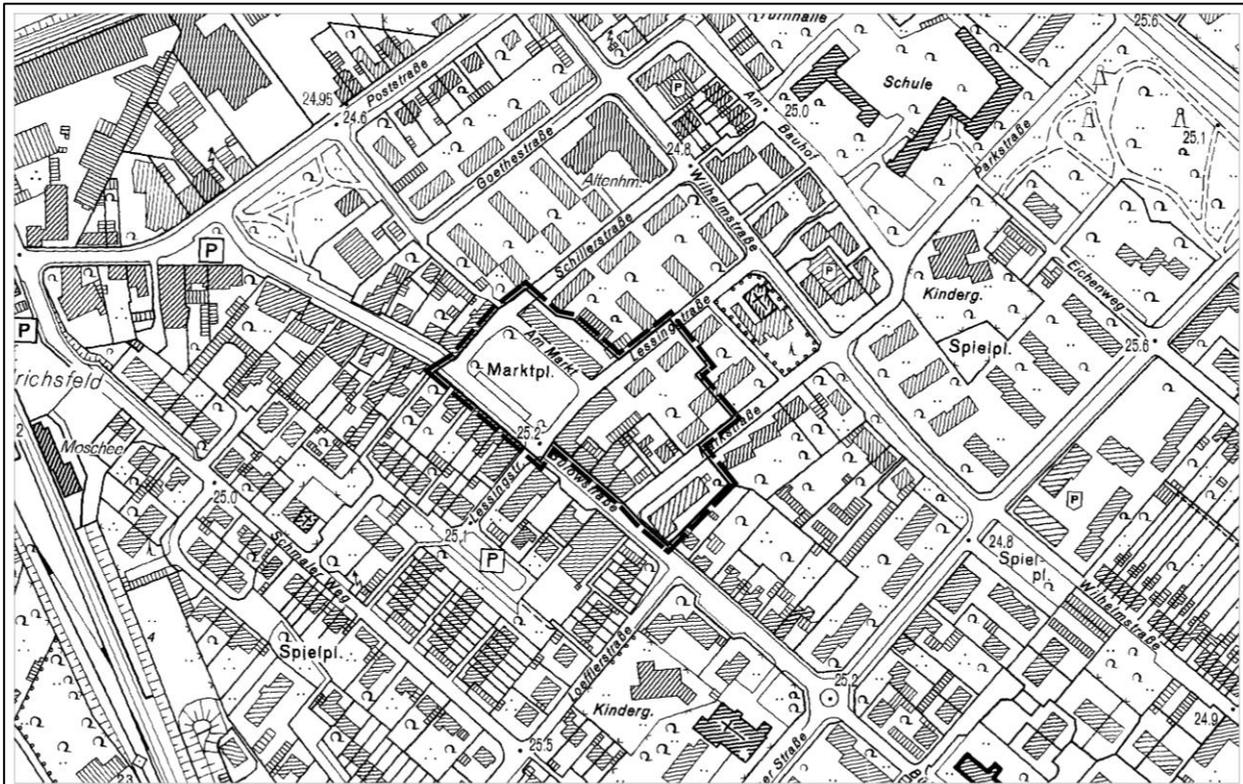
1.	<b>Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Bebauungsplan Nr. 131 „Edeka Friedrichsfeld“</b>	<b>1-3</b>
2.	<b>Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins -54.03.02 - Rhein</b>	<b>3-5</b>

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.)****Bebauungsplan Nr. 131 „Edeka Friedrichsfeld“**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 131 „Edeka Friedrichsfeld“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechtes vom 11.06.2013 (BGB. I, S. 1548) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 131 „Edeka Friedrichsfeld“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5000 mit  
Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 17/07

**Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche von**  
 **dem Bebauungsplan Nr. 131**  
**"Edeka Friedrichsfeld"**

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 131 „Edeka Friedrichsfeld“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (-Planungsamt-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 131 „Edeka Friedrichsfeld“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
  - b) Mängel der Abwägung
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

eines Jahres seit der Verkündung seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Ndrh.), den 21.03.2014  
Der Bürgermeister  
Spitzer

## **Bekanntmachung**

### **über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins -54.03.02 – Rhein**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stadt Voerde (Ndrh.) gebeten, folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5, durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rheins in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken  
Stadt Dormagen  
Stadt Duisburg  
Stadt Düsseldorf  
Stadt Emmerich am Rhein  
Stadt Kalkar  
Stadt Kleve

Stadt Krefeld  
Stadt Meerbusch  
Stadt Monheim am Rhein  
Stadt Neuss  
Stadt Rees  
Stadt Rheinberg  
Stadt Voerde  
Stadt Wesel  
Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 31. März 2014 bis einschließlich zum 02. Mai 2014**

im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), während der Dienststunden im Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 040) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**zu jedermanns Einsicht aus.**

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>*

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 –**

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, [www.voerde.de](http://www.voerde.de)  
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

**Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rheins) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Rheins mit Verfügung vom 17.06.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 212) vorläufig gesichert wurde.

Düsseldorf, den 31.01.2014  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

Stadt Voerde, 20.03.2014

Im Auftrag  
gez. Hüsgen

Der Bürgermeister  
gez. Spitzer



**Bezirksregierung Düsseldorf**